

[www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch) / Wassernutzung / Formulare

## Bedingungen für kommunale Stationierungsbereiche von Wasserfahrzeugen

<b>Bootsstationierungsbereich</b>	Bootsstationierungsbereiche bedürfen einer Konzession des Kantons.
<b>Reglement und Gebührentarif</b>	Die Gemeinde erlässt eine Benützungs- und Gebührenordnung.
<b>Überwachung / Unterhalt</b>	Der Stationierungsbereich muss von der Gemeinde bewirtschaftet, unterhalten und überwacht werden. Sie ist für dessen Ordnung und Sicherheit zuständig, inkl. allfälliger Bauten und Anlagen.
<b>Zuteilung der Bootsliegeplätze</b>	Die Zuteilungskriterien sind Bestandteil des Reglementes.
<b>Warteliste</b>	Die Gemeinde führt eine Warteliste.
<b>Ausmass Stationierungsbereich</b>	<p>Die erteilte Konzession ist auf die darin bezeichnete Fläche beschränkt.</p> <p>Die Bojensteine sind so zu setzen, dass schwappende Boote nicht über die konzessionierte Fläche hinaus zu liegen kommen.</p>
<b>Anzahl Liegeplätze</b>	<p>Jede Änderung der Fläche des Stationierungsbereiches oder der Anzahl Liegeplätze entspricht einer Änderung der Konzessionsbedingungen und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Kantons.</p> <p>Die äussersten Boote müssen so stationiert werden, dass sie landeinwärts von der Halde mindestens einen Abstand von 15 Metern einhalten.</p>
<b>Anlagen und Markierungen</b>	<p>Bauten oder Pfähle dürfen nur eingebracht werden, wenn dies in der Konzession vorgesehen wurde. Andernfalls ist eine zusätzliche Bewilligung einzuholen.</p> <p>Die konzessionierte Fläche des Stationierungsbereiches ist mindestens an jeder Ecke mit einem gelben Würfel zu bezeichnen. Grosse Felder sind zwischen den Eckbojen zusätzlich zu markieren.</p>

2/2

**Anlagen und Markierungen  
(Fortsetzung)**

Die Markierungen sind in Zusammenarbeit mit der Seepolizei und dem Fischereiaufseher zu tätigen.

Die einzelnen Bootsliegplätze innerhalb des Stationierungsbereiches sind durch die Gemeinde zu bezeichnen.

**Bojen im Winter**

Im Untersee und Rhein müssen alle Bojen für die Dauer des Winters spätestens ab dem 30. November entfernt werden. Der Verankerungsstein kann auf dem See- bzw. Rheingrund belassen werden.

Frühestens ab dem 15. März können die Bojen wieder eingebracht werden.

**Aufsicht**

Die Konzession und die Einhaltung der dort formulierten Bedingungen untersteht der Aufsicht des Kantons. Den zuständigen Personen sind für ihre Aufgabenerfüllung Zutritts- und Wegrechte zu gewähren.

Aus der Kontrollbefugnis kann keine Mitverantwortung oder Mithaftung des Staates abgeleitet werden.

**Vorbehalte einer Konzession**

Die Konzession steht unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter.

Bei Streitigkeiten gelangen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere § 64 Ziff. 2 VRG (RB 170.1).

**Gesetzliche Grundlagen**

- Wassernutzungsgesetz (RB 721.8)
- Verordnung zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81)
- Gesetz über die Fischerei (RB 923.1)
- Verordnung zum Fischereigesetz (RB 923.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) inkl. Verordnungen
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.0)